

Aktenzeichen: 2 AZB 24/96

Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Beschluß vom 19. September 1996
- 2 AZB 24/96 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 09. November 1995
- 10 Ga 9/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Beschluß vom 12. April 1996
- 5 Ta 9/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Außerordentliche Beschwerde - greifbare Gesetzeswidrigkeit

Gesetz:

ArbGG § 78 Abs. 2; ZPO §§ 569, 577 Abs. 2; RPflG § 11; BRAGO
§ 19 Abs. 2

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Voraussetzungen greifbarer Gesetzeswidrigkeit - Anspruch auf
rechtliches Gehör (Anschluß an BGH Beschluß vom 12. Oktober
1989 - VII ZB 4/89 - BGHZ 109, 41, 43 = NJW 1990, 840



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZB 24/96

5 Ta 9/96 Hamburg

B e s c h l u ß

In der Kostensache

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts am 19. September 1996 beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers vom 29. April 1996 gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 12. April 1996 - 5 Ta 9/96 - wird auf seine Kosten als unzulässig verworfen.

Streitwert: Unverändert.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I. Der Kläger hat vor dem Arbeitsgericht Hamburg zwei Rechtsstreitigkeiten betrieben, nämlich das Hauptsacheverfahren 10 Ca 378/94 und ein Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung 10 Ga 9/94. Für das Hauptsacheverfahren hat der Kläger Prozeßkostenhilfe beantragt und bewilligt erhalten. Die Gebühren für das Hauptsacheverfahren haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers mit der Staatskasse abgerechnet. Für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung war zwar Prozeßkostenhilfe zunächst beantragt worden, dieser Antrag ist aber anläßlich der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht Hamburg zugleich mit dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung am 15. November 1994 zurückgenommen worden.

Mit Antrag vom 8. November 1995 haben die Prozeßbevollmächtigten des Klägers die Festsetzung der Gebühren gem. § 19 BRAGO gegen den Kläger für das Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung beantragt. Sie haben hierbei jedoch das Aktenzeichen des Hauptsacheverfahrens angegeben. Der zuständige Rechtspfleger hat diesen Antrag dem Ga-Verfahren zugeordnet und dem Kläger zur Stellungnahme übersandt, und zwar offensichtlich ohne ihn darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag ein falsches Aktenzeichen trägt. Der Kläger hat mit Schreiben vom 9. Januar 1996 unter dem Aktenzeichen 10 Ca 378/94 Einwendungen erhoben (Bl. 12 des Prozeßkostenhilfeverfahrens 10 Ca 378/94), die nicht zu den Akten 10 Ga 9/94 gelangt sind. Der Rechtspfleger hat sodann die beantragten Gebühren mit Beschluß vom 16. Februar 1996 gegen ihn festge-



setzt. Hiergegen richtete sich die am 8. März 1996 beim Arbeitsgericht eingegangene Erinnerung des Klägers vom 29. Februar 1996. Nachdem weder der Rechtspfleger noch die zuständige Richterin des Arbeitsgerichts der Erinnerung abgeholfen haben, ist über sie mit dem nunmehr angefochtenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts vom 12. April 1996 entschieden worden. Die Entscheidung erging versehentlich ohne Kenntnis des Schreibens des Klägers vom 9. Januar 1996, weil dieses der Akte zum Aktenzeichen 10 Ca 378/94 zugeordnet worden war. Auf diesen Fehler hat das Landesarbeitsgericht den Kläger mit Schreiben vom 11. Juni 1996 hingewiesen. Gegen diese Verfahrensweise richtet sich die Beschwerde des Klägers, die auf greifbare Gesetzeswidrigkeit des LAG-Beschlusses vom 12. April 1996 gestützt wird.

II. Die Beschwerde ist unzulässig.

1. Entscheidungen der Landesarbeitsgerichte im Beschwerdeverfahren sind nach § 78 Abs. 2 ArbGG, abgesehen von den dort aufgeführten Ausnahmen, nicht anfechtbar. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts über die Erinnerung/Beschwerde (§§ 569, 577 Abs. 2 ZPO) gegen eine Entscheidung des Rechtspflegers beim Arbeitsgericht, der dieser nicht abgeholfen hat (§ 11 RPflG, § 19 Abs. 2 BRAGO, § 104 Abs. 3 ZPO), gehört nicht zu diesen Ausnahmen.

2. Das Rechtsmittel ist auch nicht als außerordentliche Beschwerde wegen greifbarer Gesetzeswidrigkeit zulässig.



a) Die Voraussetzungen der greifbaren Gesetzeswidrigkeit sind nur dann gegeben, wenn die angefochtene Entscheidung mit der geltenden Rechtsordnung schlechthin unvereinbar ist, weil sie jeder gesetzlichen Grundlage entbehrt und dem Gesetz inhaltlich fremd ist (vgl. Senatsbeschluß vom 22. März 1993 - 2 AZB 13/92 - n. v.; BGHZ 28, 349, 350; 109, 41, 43; 119, 372; BGH Urteil vom 19. Oktober 1989 - III ZR 111/88 - NJW 1990, 838, 840, jeweils m.w.N.).

b) Der Kläger rügt hier, es liege gar kein Kostenfestsetzungsantrag der Rechtsanwälte Steins und Schadendorff vor, weil deren Antrag vom 8. November 1995 zu dem Vorgang 10 Ca 378/94 gestellt worden sei; außerdem sei sein Vortrag im Schreiben vom 9. Januar 1996 nicht beachtet worden.

Das Landesarbeitsgericht ist demgegenüber davon ausgegangen, was es dem Kläger auch mit Schreiben vom 11. Juni 1996 erläutert hat, im Kostenfestsetzungsantrag vom 8. November 1995 sei irrtümlich das falsche Aktenzeichen aufgeführt; es sei für jedermann ersichtlich, daß es nur um die Kostenfestsetzung für das Ga-Verfahren habe gehen können, was Rechtsanwalt Schadendorff auch gegenüber dem Rechtspfleger klargestellt habe. Letzteres ist zutreffend, wie dem Vermerk vom 24. Januar 1996 (Bl. 16 R der Ga-Akte) zu entnehmen ist. Außerdem war bereits mit Schreiben des Rechtsanwalts Schadendorff vom 16. Februar 1995 Kostenerstattung im Ca-Verfahren beantragt worden, so daß es ersichtlich nicht zweimal um dieselben Kosten gehen konnte.



Soweit der Kläger moniert, seine Einwendungen im Schreiben vom 9. Januar 1996 seien nicht berücksichtigt worden, ist dies zwar zutreffend, wobei dahingestellt bleiben kann, ob bei Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör die außerordentliche Beschwerde eröffnet wird (ebenso offengelassen BGH Beschluß vom 12. Oktober 1989 - VII ZB 4/89 - BGHZ 109, 41, 43 = NJW 1990, 840, 841; auch bei Verletzung von Grundrechten braucht von Verfassungs wegen kein Instanzenzug eröffnet zu werden, BVerfG 28, 96; 42, 243, 248); jedenfalls führt das vorliegend nicht weiter, weil auch bei Berücksichtigung des Vorbringens im Schreiben vom 9. Januar 1996 keine andere Entscheidung getroffen worden wäre, wie das Landesarbeitsgericht dem Kläger ausführlich mit seinem ergänzenden Schreiben vom 11. Juni 1996 erläutert hat, ohne daß der Kläger dies in seiner abschließenden Stellungnahme vom 21. Juni 1996 entkräftet hat. Die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts, die mit der außerordentlichen Beschwerde angegriffen wird, beruht daher nicht auf dem gerügten Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör.

Das Landesarbeitsgericht weist nämlich zutreffend darauf hin, daß der Kläger keine Einzelheiten dazu vorgetragen habe, wieso die Prozeßführung seiner Anwälte unsachgemäß gewesen sei; insbesondere ist es nicht zutreffend, daß seine Prozeßbevollmächtigten im Ga-Verfahren keine Prozeßkostenhilfe beantragt hätten. Das Gegenteil ist der Antragsschrift vom 4. November 1994 (Bl. 3 der Akte 10 Ga 9/94) zu entnehmen. Allerdings ist laut Protokoll



des Arbeitsgerichts Hamburg vom 15. November 1994 (Bl. 13 der Ga-Akte) in Gegenwart des Klägers der Antrag auf PKH - neben dem Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung - aufgrund der vom Gericht geäußerten Bedenken (offensichtlich wegen Aussichtslosigkeit) zurückgenommen worden. Damit fielen in der Tat die im Beschluß vom 16. Februar 1996 festgesetzten Kosten an, ohne daß der Kläger dagegen bisher begründete Einwendungen vorgebracht hätte.

3. Die Beschwerde war daher mit der sich aus § 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge als unzulässig zu verwerfen.

Etzel

Bitter

Fischermeier



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)